

Nachfolge aus steuerrechtlicher Sicht - ein Überblick

7. November 2024

Mag. Jürgen Schmidt, WKW

Allgemeines

Nachfolge im Einzelnen sehr komplex, die 4 häufigsten Fälle:

- entgeltliche Betriebsübertragung (Betriebsverkauf)
- unentgeltliche Betriebsübertragung (Schenkung)
- Betriebsaufgabe
- Betriebsverpachtung



Entgeltliche Betriebsübertragung

- bei Betriebsverkauf ist Veräußerungsgewinn zu ermitteln
- Veräußerungsgewinn unterliegt im Jahr der Veräußerung der Einkommensteuer
- Verkauf von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude): Immobilienertragsteuer ist zu prüfen

Unentgeltliche Betriebsübertragung

- liegt vor, wenn der Betrieb geschenkt oder nur eine geringe Gegenleistung erbracht wird (gemischte Schenkung)
- Buchwertfortführung bei Übernehmer
- es entsteht kein Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn
- keine Schenkungssteuer bei Schenkungen



Unentgeltliche Betriebsübertragung

- Übertragung von Grundstücken
 - grundsätzlich fällt Grunderwerbsteuer an
 - Freibetrag EUR 900.000,-, wenn der Übernehmer eine natürliche Person ist und den Betrieb (zumindest 5 Jahre) weiterführt und der Übergeber erwerbsunfähig (Gutachten) ist oder das 55. Lebensjahr vollendet hat
- eventuell Schenkungsmeldung erforderlich
 - innerhalb von drei Monaten über FinanzOnline
 - allgemeine Befreiungen: EUR 50.000,- pro Jahr bei nahen Angehörigen / EUR 15.000,- bei sonstigen Personen innerhalb von 5 Jahren

Unentgeltliche Betriebsübertragung

- bei Entnahme von Wirtschaftsgütern in das Privatvermögen -> Teilwert
 - Teilwert: Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde
 - dadurch entstehender Gewinn (Unterschied zwischen BW und Teilwert) ist voll einkommensteuerpflichtig
 - Entnahme Grundstücke aus dem Betriebsvermögen keine unmittelbare steuerliche Auswirkung (seit 1.7.2023)
 - erst bei späterem Verkauf werden stillen Reserven steuerlich erfasst



Betriebsaufgabe

- Aufgabegewinn für das Jahr der Betriebsaufgabe zu ermitteln
- Betrag, um den die Erlöse für die veräußerten Wirtschaftsgüter zuzüglich des Wertes der ins Privatvermögen übernommenen Gegenstände den Buchwert des Betriebsvermögens übersteigen
- Wirtschaftsgüter, die ins Privatvermögen übernommen werden -> Bewertung mit gemeinem Wert
- gemeiner Wert: jener Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr voraussichtlich zu erzielen gewesen wäre (Verkehrswert)
- Meldung an Finanzamt - Formular Verf 25

Betriebsverpachtung

je nach Lage des Falles führt eine Betriebsverpachtung zu

- einem Ruhen des Gewerbebetriebs oder
- einer Betriebsaufgabe

Betriebsverpachtung

- Betriebsaufgabe, wenn Betriebsinhaber den Betrieb nicht mehr fortführen kann
- Indizien für Betriebsaufgabe
 - hohes Alter
 - Inanspruchnahme einer Pension
 - Zurücklegung des Gewerbes
 - Verkauf des Anlagevermögens an den Pächter
 - unbefristeter Pachtvertrag



Betriebsverpachtung

- Ruhen des Gewerbebetriebes
 - (noch) keine steuerlichen Auswirkungen auf den Verpächter
 - Verpächter hat weiter Buchhaltung für Betrieb zu führen (E/A Rechnung oder Bilanz)
- Betriebsaufgabe
 - wird steuerrechtlich wie ein Betriebsverkauf behandelt

Übergangsgewinn

Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

- Ermittlung immer anhand einer Bilanz
- auch bei E/A Rechnung
- im Jahr zu ermitteln, in dem Veräußerung bzw. Betriebsaufgabe stattfindet
- Steuerbegünstigungen

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

3 verschiedene Steuerbegünstigungen

- Freibetrag - EUR 7.300,-
 - nur anteiliger Betrag bei Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil
 - der den Freibetrag übersteigende Teil des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns unterliegt der Einkommensteuer ohne Ermäßigung:

Beispiel Freibetrag

| | |
|-----------------------|---------------|
| Veräußerungsgewinn | EUR 27.000,- |
| abzüglich Freibetrag | EUR - 7.300,- |
| zu versteuernder Teil | EUR 19.700,- |

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

Dreijahresverteilung (Antrag)

- erstes Drittel im Jahr der Veräußerung zu erfassen
- kein Freibetrag iHv EUR 7.300,-
- Voraussetzung: 7 Jahre (84 Monate) ab Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang vergangen
 - Veräußerungsgewinn: EUR 27.000,- (Vorteil: Progressionsglättung)
 - 2024: EUR 9.000,-
 - 2025: EUR 9.000,-
 - 2026: EUR 9.000,-

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

Hälftesteuersatz

- Betrieb deshalb veräußert oder aufgegeben, weil Steuerpflichtige/r
 - gestorben
 - oder erwerbsunfähig ist
 - oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und ihre/seine Erwerbstätigkeit einstellt



Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

Hälftesteuersatz

- Voraussetzung: 7 Jahre (84 Monate) ab Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang vergangen
- kein Freibetrag iHv EUR 7.300,-
- Antrag stellen
- Einkommensteuer des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns wird auf die Hälfte des auf das Gesamteinkommen entfallenden Durchschnittsteuersatzes ermäßigt, auf das übrige Einkommen ist der (volle) Durchschnittssteuersatz anzuwenden

Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

Hälftesteuersatz Beispiel (Stand 2024)

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Laufender Gewinn | EUR 80.000,- |
| Aufgabegewinn | EUR 27.000,- |
| (voller) Durchschnittssteuersatz | ca. 31,22% |
| halber Durchschnittssteuersatz | ca. 15,60% |
| Steuerbelastung laufender Gewinn | EUR 80.000,- x 31,22% |
| Steuerbelastung Aufgabegewinn | EUR 27.000,- x 15,60% |

Asset Deal vs Share Deal (GmbH)

| | Asset Deal | Share Deal |
|-----------------------|---|--|
| Was ist das? | Unternehmenskauf | Kauf GmbH-Anteile |
| | <p>A = Verkäufer B = Käufer</p> | <p>A = Verkäufer B = Käufer</p> |
| Steuer beim Verkäufer | | |
| Steuer | <ul style="list-style-type: none"> • 23 % KÖSt + 27,5 % KEST bei Ausschüttung (gesamt 44,18 %) • keine Begünstigung | <ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KEST • Regelbesteuerungsoption |
| Steuer beim Käufer | | |
| Firmenwert | abschreibbar auf 15 Jahre | grundsätzlich nicht abschreibbar |
| Zinsen | absetzbar | nicht absetzbar |

Neu: Grace-Period-Gesetz

Begleitung einer Unternehmensübertragung durch die Finanz

- Übergeber: natürliche Person
- Übertragung innerhalb von zwei Jahren
- Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils (mit ausschließlich Angehörigen als Mitunternehmern)
- Erwerber: eine oder mehrere Personen als Angehörige
- im Ergebnis: familieninterne Übertragungen

Neu: Grace-Period-Gesetz

wesentliche Konsequenzen - Begleitung

- verpflichtet Übergeber zur erhöhten Offenlegung und Prüfung der Jahre vor Übergabe
- Möglichkeit zu Besprechungen mit dem Finanzamt und erweiterte Auskunftspflicht des Finanzamts
- nach Beendigung: keine Außenprüfung für Zeitraum der Begleitung
- Antrag ans Finanzamt
- Ziel: bessere Planungs- und Rechtssicherheit
- Inkrafttreten 1.12.2024, Anträge erstmals ab 1.1.2025, Evaluierung bis 31.12.2028

Wir sagen Ihnen, wie's geht

| | | |
|-------------------|--|-----------------|
| Burgenland: | gruenderservice@wkbgl.at | 05 90 907-2000 |
| Kärnten: | gruenderservice@wkk.or.at | 05 90 904-745 |
| Niederösterreich: | gruender@wknoe.at | 02742 851-17401 |
| Oberösterreich: | gruenderservice@wkoee.at | 05 90 909 |
| Salzburg: | gs@wks.at | 066288 88-541 |
| Steiermark: | gs@wkstmk.at | 0316 601-600 |
| Tirol: | gruenderservice@wktirol.at | 05 90 905-2222 |
| Vorarlberg: | gruenderservice@wkv.at | 05522 305-1144 |
| Wien: | nachfolgen@wkw.at | 01 514 50-1050 |

wko.at: [Nachfolge: Betriebsübernahme und -übergabe - WKO](#)
[Nachfolgebörse - WKO](#)